

**STADT STOCKACH**  
**Satzung**  
**zur Bebauungsplanänderung**  
**„Reiser-Nellenburger Weg-Breitle“**  
**Stockach**



Aufgrund des § 10 BauGB und § 74 LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 30. April 1997 die Änderung des Bebauungsplanes

**"Reiser-Nellenburger Weg-Breitle"**

im vereinfachten Verfahren (gem. § 13 BauGB) als Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 08.12.1965 (genehmigt 28.01.1966) in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.10.1996.

**§ 2**  
**Inhalt der Änderung**

- (1) Mit der Änderung werden die bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich ersetzt bzw. ergänzt. Maßgeblich ist der Änderungsplan vom 14.04.1997.
- (2) Im Geltungsbereich der Änderung werden die bisherigen Bauvorschriften durch folgende Vorschriften ersetzt:

**1. Art der baulichen Nutzung:**

Die Fläche im Änderungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet festgelegt.

**2. Maß der baulichen Nutzung:**

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl und die max. zulässige Firsthöhe. Die Festsetzung erfolgt durch Eintragung in den Bebauungsplan.

**3. Bauweise**

Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird die offene Bauweise festgelegt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

#### 4. Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen:

Im Baufeld I 2 Wohneinheiten zulässig,  
im Baufeld II 1 Wohneinheit pro Haushälfte zulässig,  
im Baufeld III 4 Wohneinheiten zulässig.

#### 5. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den Baugrenzen im zeichnerischen Teil. Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nicht zulässig.

Garagen sind im Bereich der Erschließungsstraße auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dabei darf die Wandlänge max. 9 m, die Wandhöhe max. 3 m (gemessen ab OK Gelände zur Mainaustr.) und die Wandfläche (LBO) max. 40 m<sup>2</sup> betragen. Flachdächer sind zu begrünen.

#### 6. Örtliche Bauvorschriften

6.1 Die max. zulässige Firsthöhe ergibt sich durch Eintrag in die Planzeichnung.

6.2 Zulässig sind geneigte Dächer ab 14° oder begrünte Flachdächer

6.3 Dachgauben und Dachaufbauten sind gestattet. Sie dürfen max. 50 % der Trauflänge betragen.

6.4 Pro Wohnung sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

6.5 Dachflächenwässer sind in Zisternen zu sammeln. Der Überlauf der Zisternen ist in den Fremdwasserkanal in dem Mainaustr. zu entwässern.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise:

Die Häuser sind als Niedrigenergiehäuser zu konzipieren, d.h. die Werte der gültigen Wärmeschutzverordnung sind um mind. 30 % zu unterschreiten.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 30. April 1997



Stolz, Bürgermeister